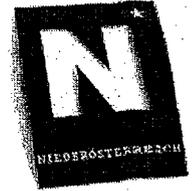


**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion**  
 Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das  
 Bundesministerium für Land- und  
 Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
 Stoffstromwirtschaft, Umwelttechnik und  
 Abfallmanagement  
 (Sektion VI)  
 Stubenbastei 5  
 1010 Wien

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-157502/028-2004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BMLFUW-

UW.2.1.6/0048/VI/2/2004

Bearbeiter

Dr. Heißenberger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12095

Datum

14. September 2004

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14. September 2004 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

### I. Allgemeines:

1. Der vorliegende Entwurf sieht die Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie), der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) und der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EAG-Richtlinie) vor. Soweit mit dem vorliegenden Entwurf die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, der SUP-Richtlinie und der EAG-Richtlinie vorgenommen wird, werden keine Einwendungen erhoben, da die Umsetzung der genannten Richtlinien im Vorfeld auch mit den Ländern einem Diskussionsprozess unterzogen wurde.

2. Dennoch wird auf den Beschluss der Landesumweltreferentenkonferenz zum Tagesordnungspunkt 14 „Elektro- und Elektronik-Altgeräte – nationale Umsetzung der EAG-Richtlinie“ (8. bis 9. Oktober 2003 in Schruns/Montafon) hingewiesen. In diesem Beschluss wurde ausgesprochen, dass bei der geplanten nationalen Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte unter besonderer Berücksichtigung der Bürgernähe u.a. „vorhandene kommunale abfallwirtschaftliche Strukturen genutzt und im Sinne der Produzentenverantwortung sämtliche Kosten von den Herstellern getragen bzw. über eine Clearing-Stelle abgegolten werden“ sollten. In diesem Sinne bedarf der vorliegende Entwurf noch einer Ergänzung.
  
3. Zu den Kosten ist auszuführen, dass die vorliegende Kostendarstellung die jährlichen Kosten für die Bundesländer mit € 82.511,52 und die einmaligen Kosten für die Bundesländer mit € 19.486,18 beziffert. Diese Kostenschätzung beruht im Wesentlichen auf den Vorgaben der Richtlinie nach § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Schätzung auf der Annahme beruht, dass sämtliche Arbeitsschritte ausschließlich von Vertragsbediensteten durchgeführt werden. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei den neu hinzukommenden Tätigkeiten um solche handelt, die größtenteils als A-wertig zu qualifizieren sind und dem Bereich der klassischen Hoheitsverwaltung zuzuordnen sind. Diese werden in Niederösterreich regelmäßig von Beamten durchgeführt, weshalb dieser Umstand in der Kostenschätzung berücksichtigt hätte werden müssen.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:**

### **1. Zu Z. 7 ff (§§ 8 Abs. 1, 8 Abs. 4, 8a bis 8c):**

In diesen Bestimmungen werden die Verpflichtungen der SUP-Richtlinie umgesetzt, da der Bundesabfallwirtschaftsplan dem Regelungsregime der SUP unterliegt. Es darf darauf hingewiesen werden, dass dem § 8 Abs. 4 ein Satz angefügt wird, der auf die Landesabfallwirtschaftspläne Bezug nimmt. Dazu ist festzustellen, dass das NÖ Landesabfallwirtschaftskonzept gemäß dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240-3, nicht den Bestimmungen über eine strategische Umweltprüfung unterliegt, da diesem keine allgemeinrechtliche verbindliche Eigenschaft zukommt.

2. Zu Z. 10 (§§ 13a bis 13f):

In § 13a Abs. 4 ist geregelt, dass Hersteller und Importeure von Produkten, die einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung eine Vereinbarung mit der Clearing-Stelle über die Abholung der getrennt gesammelten Abfälle dieser Produkte von Sammelstellen zu schließen haben. Es sollte überlegt werden, auch Regelungen über etwaige Kostenträgungen aufzunehmen.

Zu § 13b darf ausgeführt werden, dass bei der Übertragung der Aufgaben an die Clearing-Stelle eine Trennung des Datenmanagements und der Markterhebung vom operativen Geschäft vorgeschlagen wird. Im Sinne der Nutzung von Synergieeffekten könnte überlegt werden, dass die Umweltbundesamt GmbH mit dem Datenmanagement beauftragt wird.

3. Zu Z. 13 (§ 15 Abs. 6):

Die Verpflichtung der Abfallbesitzer vor Übergabe an einen Deponiebetreiber bereits die erforderlichen Untersuchungen selbst durchführen zu lassen, könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Eine Überarbeitung sollte überdacht werden.

4. Zu Z. 16 (§ 21 Abs. 1):

Auf den Schreibfehler „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Forstwirtschaft“ darf hingewiesen werden.

5. Zu Z. 18 (§ 22 Abs. 6):

Auch in dieser Bestimmung wäre der Schreibfehler „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Forstwirtschaft“ „durch Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ zu ersetzen.

6. Zu Z. 21 (§ 24):

Es ist beabsichtigt, die derzeitige Anzeigeverpflichtung beim Landeshauptmann durch eine Registrierungsverpflichtung der Abfallsammler oder -behandler für die einzelnen Abfall-

arten gemäß § 21 über die Internet-Seite des Umweltbundesamtes beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu ersetzen. Es sollte festgelegt werden, dass der Landeshauptmann über neu registrierte Abfallsammler oder -behandler jedenfalls informiert wird. Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass mit dem nunmehrigen Entwurf § 24 Abs. 2 entfällt. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

7. Zu Z. 24 (§ 28a):

Die Verpflichtung der Gemeinden/Gemeindeverbände zur Errichtung einer Abgabestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten wird zu vermehrten Kosten bei den Gemeinden/Gemeindeverbänden führen. Zur Finanzierung werden in den Erläuterungen keine Aussagen getroffen. Eine Klarstellung ist jedenfalls erforderlich, dass die Kosten der Gemeinde/Gemeindeverbände entsprechend abgegolten werden.

8. Zu Z. 32 (§ 40 Abs. 1 und Abs. 1a und 1b):

Die Bekanntmachung der Art der möglichen Entscheidung (offensichtlich eine Prognose über den Ausgang des Verfahrens) ist auf Basis des österreichischen Rechtssystems nicht praktikabel. Diese Formulierung sollte daher entfallen bzw. es sollte jedenfalls klargestellt werden, welchen Inhalt diese Formulierung hat bzw. wie die Behörde zu diesem Inhalt gelangen soll. Die Kundmachung in einer Tageszeitung und auf der Internet-Seite der Behörde wird als ausreichend angesehen. Zu Abs. 1b darf darauf hingewiesen werden, dass klargestellt werden sollte, welche Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit bekannt zu machen sind.

9. Zu Z. 33 (§ 41):

In den Erläuterungen wird zu § 41 ausgeführt, dass die Kundmachungsbestimmungen im Hinblick auf eine leichtere Vollziehbarkeit und höhere Rechtssicherheit geändert werden sollen. Es sollte überlegt werden, die bisherige Bestimmung über die Kundmachung der mündlichen Verhandlung beizubehalten.

- 5 -

10. Zu Z. 35 (§ 42 Abs. 1 Z. 13):

In dieser Bestimmung wird auf eine Neuregelung des § 19 Abs. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 hingewiesen. Diese Bestimmung ist jedoch noch nicht in Kraft.

11. Zu Z. 37 und 38 (§§ 43 Abs. 4a und 43 Abs. 7):

Das System des § 38 hat sich bewährt. Eine Änderung dahingehend, dass nunmehr wieder die Befristung nach den einzelnen materiellen Bestimmungen erfolgen soll, entspricht nicht dem System des § 38 und wird daher abgelehnt.

12. Zu Z. 39 (§ 48 Abs. 5):

Die Ergänzung des § 48 durch den Abs. 5 wird grundsätzlich begrüßt. Offen ist jedoch was unter der Wortfolge „baulich getrennt“ verstanden werden soll (z.B. eigene Abwasserfassung). Aus den Erläuterungen sind dazu keine Hinweise zu entnehmen.

13. Zu den Z. 43, 44 und 45 (§§ 52 Abs. 4, 52 Abs. 6 und 53 Abs. 2a):

Grundsätzlich sind diese Änderungen sinnvoll. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Übertragung der Genehmigungsvoraussetzungen für ortsfeste Anlagen auch auf mobile Anlagen mitunter zu Schwierigkeiten führen kann. Es sollten in den Erläuterungen Klärstellungen erfolgen.

14. Zu Z. 47 (§ 57 Abs. 2, 3 und 4):

Zu dieser Bestimmung wird darauf hingewiesen, dass die Vorlage eines Konzeptes durchgesetzt werden kann. Es kann jedoch nicht durchgesetzt werden, dass dieses Konzept einen genehmigungsfähigen Inhalt haben muss, wodurch aber bereits durch die Vorlage die Fristen gewahrt werden. Eine Überarbeitung sollte erfolgen.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass die Aufhebung der Verfügung gemäß § 57 Abs. 4 mit einem Bescheid erfolgen sollte.

15. Zu Z. 48 (§ 73 Abs. 5a):

Zu dieser Bestimmung ist festzustellen, dass die Möglichkeit, Liegenschaftseigentümern die Duldung von Maßnahmen durch den Verpflichteten aufzutragen, grundsätzlich begrüßt wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei den gegenständlichen Maßnahmen auch um längerfristige bzw. massive Eingriffe handeln kann, weshalb Bestimmungen betreffend Entschädigungen erforderlich wären. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass auch in das Altlastensanierungsgesetz 1989 eine derartige Bestimmung aufgenommen wurde.

16. Zu Z. 50 (§ 73 Abs. 7):

Es sollte klargestellt werden, dass Duldungsaufträge gemäß § 73 Abs. 5a von derjenigen Behörde zu erlassen sind, die auch zur Erlassung des entsprechenden Behandlungsauftrages zuständig ist.

17. Zu Z. 51 (§ 75 Abs. 2):

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Überprüfung dieser Bereiche des AWG 2002 ausschließlich beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegt. Doppelgleisigkeiten sind jedenfalls auszuschließen.

18. Zu Z. 53 (§ 78 Abs. 1):

Die so genannte „Umschlüsselung“ wurde im AWG 2002 eingeführt, weil seitens des Bundes – trotz auch gegenteiliger Meinungen der Länder – davon ausgegangen wurde, dass für die Übernahme des europäischen Abfallverzeichnisses eine Umsetzungsverpflichtung besteht. Aufgrund des Urteiles des EuGH vom 29. April 2004 ist jedoch davon auszugehen, dass in Österreich keine mangelhafte Umsetzung des europäischen Abfallverzeichnisses erfolgte. Die Arbeiten für die Umschlüsselung wurden von den Ländern seit der Abfallrechtsreferententagung nicht weiter geführt. Der Entwurf geht offensichtlich davon aus, dass es weiterhin eine Umschlüsselung geben soll, klärt jedoch nicht auf, ob dafür eine EU-rechtliche Verpflichtung gesehen wird oder nicht. Da nur der erste Satz des § 78 Abs. 1 geändert wird und damit das Problem der Frist für den Umstieg bzw. den Abschluss

- 7 -

der Umschlüsselung auf eine durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassende Verordnung verlagert wird, wird das Problem der Umschlüsselung nicht gelöst. Jedenfalls sollte eine Klarstellung erfolgen.

19. Zu Z. 54 (§ 78 Abs. 8):

Aufgrund der im Einzelfall erforderlichen Verfahren sollte die Frist mit zumindest einem Jahr festgesetzt werden.

20. Zu Z. 66 (Anhang 5 Teil I Z. 5):

Die Aufhebung der Ausnahme für Baurestmassendepoien in Anhang 5 Teil I Z. 5 (bisher keine IPPC-Anlagen) stellt in Verbindung mit § 43 Abs. 6 eine wesentliche Änderung dar, da entsprechend des Entwurfes (auch gleichwertige) Abweichungen vom Stand der Technik generell nicht mehr zulässig sein sollen. Dies hat eine Kostensteigerung für diesen Deponietyp zur Folge und wird als kontraproduktiv angesehen. Die in den Erläuterungen empfohlene Zuordnung bestehender Baurestmassendepoien zur Inertabfalldeponien wird im Regelfall mit einer nicht gewünschten Konsenseinschränkung verbunden sein. Fraglich ist auch, inwieweit solche bestehende Deponien dann nachzurüsten sind, falls Ausnahmen genehmigt wurden.

Eine Klarstellung sollte erfolgen.

21. Anregung zu § 2:

In den Begriffsbestimmungen in § 2 sollte das Anforderungsprofil für Deponieaufsichtsorgane aufgenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer , Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. PRÖLL

Landeshauptmann